



Abteilung 16

Herrn
Mag.Dr. Stephan Wisiak
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7 /III/312
8010 Graz

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

**Referat Gesamtverkehrsplanung
und Straßeninfrastruktur - Neubau**

Bearb.: Dipl.-Ing. Monika Hofer
Tel.: +43 (316) 877-2919
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-11547/2017-186

Graz, am

Ggst.: B70 Packer Straße, km 20,836 - 25,075, Mooskirchen-
Krottendorf, BBLSZ

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Wisiak

Ergänzungsantrag auf Erteilung einer Genehmigung
gem §§ 3 Abs. 3 und 17 sowie Anhang 1 Z 9 lit e UVP-G 2000

Zur Antragstellerin:

Antragstellerin ist:

Das Land Steiermark, Abteilung 16, Referat Gesamtverkehrsplanung und Straßeninfrastruktur
– Neubau, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

vertreten durch: Frau DI Monika Hofer

Allgemeines zum Vorhaben

Bezeichnung: BV.: „Mooskirchen-Krottendorf“

Landesstraße: B70 Packerstraße

AZ-A2 Straßenkm.: 1,089 bis 1,746 Länge: 657 m

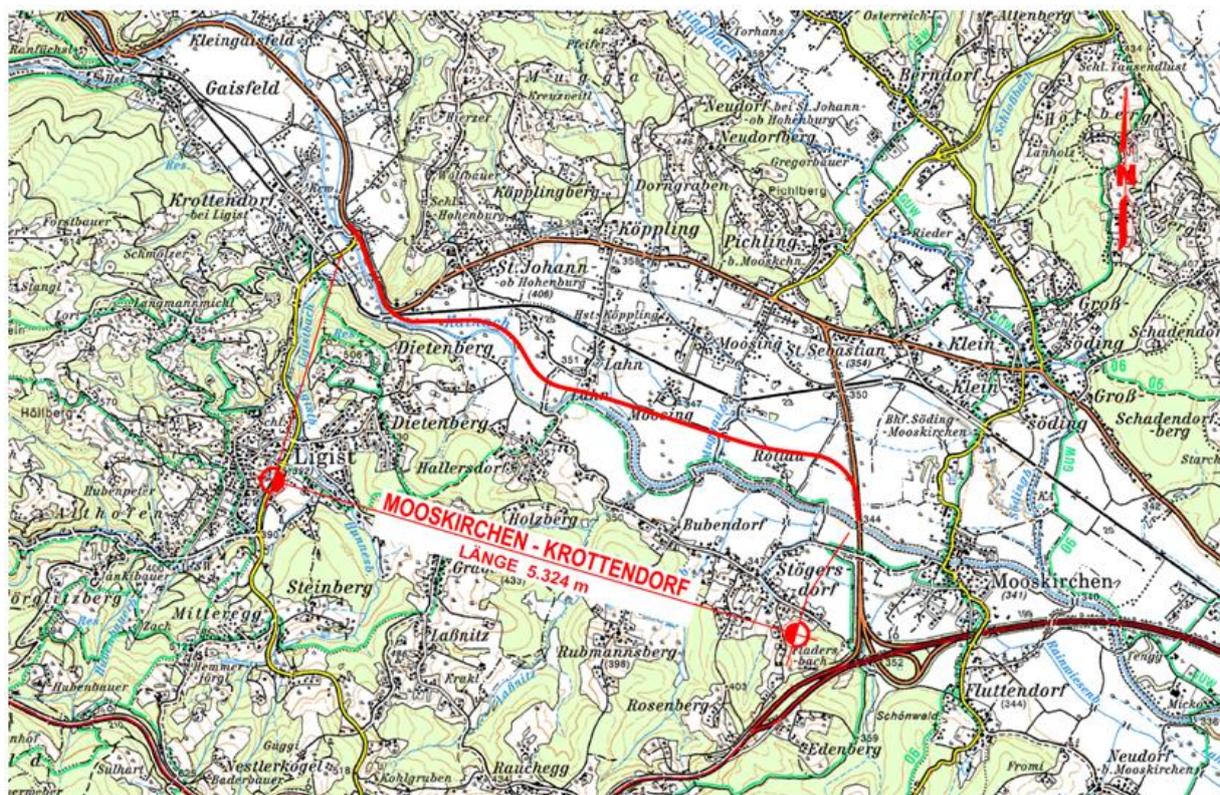
B70 Projektkm.: 1,746 bis 6,413 Länge: 4.667 m

Gesamtausbaulänge: 5.324 m

Baubezirk: Steirischer Zentralraum

Politischer Bezirk: Voitsberg

Darstellung der Trassierung:



Gebietskörperschaften der geplanten Baumaßnahmen:

Gemeinden: Mooskirchen, Krottendorf-Gaisfeld, Söding-St. Johann, Ligist

Katastralgemeinden: 63365 Stögersdorf
63328 Kleinsöding
63341 Moosing
63318 Hallersdorf
63357 St. Johann ob Hohenburg
63312 Grabenwarth

Generelles zum Projekt:

Die Antragstellerin plant den Neubau eines Teilstückes Abschnitt "Mooskirchen – Krottendorf" der B70 Packer Bundesstraße, die eine Verbindung von Graz über Lieboch in den Raum Voitsberg / Köflach darstellt und dann weiter über die Pack nach Kärnten verläuft. Von Krottendorf bis Köflach ist die Straße bereits ausgebaut.

Im Streckenabschnitt zwischen Mooskirchen und Krottendorf liegt die B70 im Bezirk Voitsberg und zählt in diesem Streckenabschnitt zu den am stärksten befahrenen Straßen im Umland von Graz. Sie weist ein Verkehrsaufkommen von ca. 19.000 Kraftfahrzeugen an Werktagen innerhalb von 24 Stunden auf. Die geplante Umfahrung zwischen Mooskirchen und Krottendorf ist der noch fehlende Lückenschluss für einen durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Landesstraße B70 von Köflach bis zur Autobahnanschlussstelle Mooskirchen der

A2 Süd - Autobahn und stellt für den überregionalen Verkehr aus dem Bezirk Voitsberg eine leistungsfähige Straßenverbindung zur A2 in Fahrtrichtung Graz/Wien/Klagenfurt dar. Für den stark frequentierten Streckenabschnitt bis zum bereits ausgebauten Abschnitt Krottendorf – Gaisfeld wurden bereits mehrere Ausbauvarianten untersucht, um diesen letzten noch fehlenden Lückenschluss im durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Packer Straße von Köflach bis zur Autobahnanschlussstelle bei Mooskirchen fertig stellen zu können.

Die Umfahrung wurde als Autostraße mit einem niveaufreien Anschluss an den Autobahnzubringer Mooskirchen inkl. teilweise parallel geführter Begleitwege (Gemeindestraße) für den örtlichen Anrainerverkehr sowie für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge (Langsamfahrzeuge) geplant. In Krottendorf wird der bestehende Kreisverkehr zu einem Turbokreisverkehr ausgebaut, um die Leistungsfähigkeit des Knotens auch in Zukunft zu gewährleisten.

Mit der Umfahrung wird die Ortsdurchfahrt an der B70 von Söding- St. Johann inkl. der Ortsteile St. Johann Köppling und Pichling bei Mooskirchen vom motorisierten Individualverkehr massiv entlastet werden.

In der Kategorisierung hinsichtlich der Bedeutung und Notwendigkeit des Straßenabschnittes ist die B 70 vom A2-Zubringer bis nach Köflach als Regionale Hauptverbindung der Kategorie B bewertet. Die Kategorie B sieht einen Ausbau als Autostraße vor, wobei niveaufreie Knotenanbindungen und Umfahrungen der Ortsgebiete anzustreben sind.

Die Projektierungsarbeiten erstrecken sich entlang des Kainachtales vom A2- Autobahnzubringer Mooskirchen bis zum bestehenden Kreisverkehrsplatz, der wie in Projektabschnitt 2 dargestellt, als Turbokreisverkehrsplatz ausgebaut werden wird.

Das Bauvorhaben besteht auf einer Länge von 5.324 m aus zwei Teilabschnitten:

- Projektabschnitt 1

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, wurde mit Zahl FA18A 016.21–41/2009-24 vom 24.9.2010 für den Abschnitt "MOOSKIRCHEN – KROTTENDORF" die Eisner ZT GmbH, 8010 Graz, mit der Erstellung eines Einreichprojektes beauftragt.

- Projektabschnitt 2

Mit der Erstellung eines Einreichprojektes für den Abschnitt "TURBOKREISVERKEHR KROTTENDORF" wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, mit Zahl FA18A 016.21–41/2009-140, das ZT- Büro Dipl.-Ing. Georg Frisch, 8010 Graz, Alberstraße 10, beauftragt.

Objekteinlösen:

Im Projektbereich im Gemeindegebiet von Söding-St. Johann, beide gelegen in der KG Hallersdorf, müssen für den Neubau der B70 zwei Objekte eingelöst werden.

Der als Objekt 1 bezeichnete „Bauernhof“ „“ muss teilweise und das als Objekt 2 bezeichnete „Bahnwärterhäuschen“ zur Gänze inkl. aller Nebengebäude abgetragen werden.

Das Objekt 1 wird zwar zur Gänze eingelöst, da es aber seitens des Projektgebiets nur im Bereich des Wirtschaftsgebäudes teilweise ein Hindernis darstellt und abgetragen werden muss, wird für den verbleibenden Rest eine entsprechende Nachnutzung angedacht.

Das Objekt 2 muss für die Trassenführung zur Gänze abgetragen werden. Eine eisenbahnrechtliche Baubewilligung konnte bei den entsprechenden Behörden nicht ausgehoben werden (in Erfahrung gebracht werden konnte, dass der Schienenbau der GKB 1855 begann und ungefähr aus dieser Zeit bzw. kurz danach müsste auch das Bahnwärterhäuschen errichtet worden sein).

Diesbezügliche weiter ausführende Unterlagen für den Abbruch liegen dem Ergänzungsantrag im Anhang als Beilage ./9 bei.

- Objekt 1:

Teilabbruch des Wirtschaftsgebäudes beim „Bauernhof“ Papst

KG 63318 Hallersdorf EZ 16 Gst. 578

Eigentümer 1/1 Papst Peter

8565 Hallersdorf 11

- Objekt 2:

Komplettabbruch des „Bahnwärterhäuschen“inkl. Nebengebäude und Holzschuppen

KG 63357 St. Johann ob Hohenburg EZ 345 Gst. 345

Eigentümer 1/2 Schef Margarethe (1945-04-04) 1/2 Schellauf Manfred (1954-09-19)

St. Johann ob Hohenburg 34

Betroffene Waldflächen:

(1) Rodungspläne und Erläuterungen (Frau Mag. Leitner) siehe Beilage ./7

Zusammenstellung von durch das Bauvorhaben betroffener Waldflächen vom 15.03.2017 (Begehung Ladner, Leitner), erstellt am 03.09.2019.

Vom Bauvorhaben betroffene Waldflächen sind grün, temporäre Beanspruchungen rot gekennzeichnet bzw. umrandet.

Für den Straßenbau:

- KG Hallersdorf: Gstnr. 579 und 581
- KG St. Johann ob Hohenburg: Gstnr. 142/1, 142/2, 142/3

Für die Kainach und Kainachseitenarmverlegung:

- KG St. Johann ob Hohenburg: Gstnr. 302/1, 308/1
- KG Gaisfeld: Gstnr. 650/5

(2) Anrainerliste zu betroffenen Waldgrundstücke mit Abstand 40m gegliedert in 3 Bereiche) erstellt von ZT Eisner siehe Beilage ./8

Projektziel:

Ziel des Projektes war es, durch eine direkte und geradlinigere Straßenverbindung zwischen dem A2-Autobahnzubringer Mooskirchen und der bereits fertiggestellten “Umfahrung

Krottendorf“ die Pendler aus dem Großraum Köflach / Voitsberg rascher an die Südautobahn A2 heranbringen zu können. Zugleich sollte dadurch auch der Durchzugsverkehr entlang der bestehenden Packer Straße vermindert werden und in weiterer Folge den Einwohnern der Ortsteile St. Johann ob Hohenburg, Köppling und Pichling eine Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität ermöglicht werden.

Zur UVP Pflicht des antraggegenständlichen Vorhabens

Aufgrund des UVP –G 2000 des Anhanges 1 Z9 lit. e) ist das gegenständliche Vorhaben wegen der Länge von über 5 km (Projektlänge 5.324 m) und einem JDTV von über 15.000 KFZ (JDTV 15.200 KFZ lt. Verkehrsuntersuchung DI Hochkofler) zur Genehmigung einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen.

Infrastrukturprojekte

Spalte 2 UVP im vereinfachten Verfahren

Z9 lit. e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;

Schutzgebiete

- Landschafts- und Naturschutzgebiete

Die geplanten Straßenbaumaßnahmen liegen zwar lt. Plan (siehe technischer Bericht) des Projektes in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, jedoch wird durch die geplanten Bachbrücken und die Verlegung der Kainach auf einer Länge von 257 m neben der wasserrechtlichen Bewilligung auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig sein.



- Belastetes Gebiet Luft

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist auszuführen, dass die Gemeindegebiete von Mooskirchen, Krottendorf, Söding-St. Johann und Ligist, wo das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, gemäß § 1 Z 6 lit. m) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, schutzwürdige Gebiete der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind.

*Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
StF: BGBl. II Nr. 483/2008 [CELEX-Nr. 32003L0035]*

§ 1. Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2007, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:

6. Steiermark:

m) im Gebiet des politischen Bezirkes Voitsberg die Gemeinden Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosenthal an der Kainach, St. Johann-Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen und Voitsberg (PM₁₀),

Mitzukonzentrierende Materiangesetze:

Allgemeines

Gem. § 3 Abs. 3 UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

sind sämtliche nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mitanzuwenden. Nach § 5 Abs. 1 UVP-G 2000

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gem. §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

hat der Genehmigungsantrag u.a. die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Die Behörde hat schließlich bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen mitanzuwenden (vgl. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Die nach den anzuwenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen befinden sich in den antragsgegenständlichen Einreichunterlagen.

Die Behörde hat über alle in den betroffenen Materiangesetzen normierten sowie über die im UVP-G 2000 selbst vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen in einem einheitlichen (Gesamt-)Bescheid zu entscheiden. Unter den in den betreffenden Materienvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen sind all jene zu verstehen, die für die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens einschlägig sind, nicht bloß Umweltschutzvorschriften.

Seit der UVP-G-Novelle 2000 (BGBl I 2000/89) ist nur mehr ein Genehmigungsantrag zu stellen; es ist daher nicht mehr Sache der Antragsteller, für jede mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift einen gesonderten Genehmigungsantrag einzubringen. Dessen ungeachtet werden nachfolgend die nach Ansicht der Antragstellerin in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen aufgelistet.

Vor diesem Hintergrund stellt die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag, wonach die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das antragsgegenständliche Vorhaben „B70 Abschnitt Mooskirchen–Krottendorf“ nicht nur die

Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilen möge, sondern darüber hinaus auch sämtliche Genehmigungen nach den nach Ansicht der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen, insbesondere nach den unten näher bezeichneten.

Eine genaue Auflistung der zu bewilligenden Maßnahmen ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Gesetze

1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964
2. Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG
3. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959
4. Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017)
5. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)
6. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L)
 - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
7. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)

1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964

Zumal es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um eine öffentliche Straße handelt, welche nicht der Kategorie der Bundesstraßen zuzurechnen ist, ist gem § 1 Stmk LStVG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen anzuwenden.

der Anwendungsbereich des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes gegeben.
Gem § 47 Abs 1 und 3 Stmk LStVG

Verfahren; Enteignung

§ 47

Ermittlungsverfahren und Bescheid

(1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 unter Z 1, 2, 3 und 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.

(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 3, und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht

in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insofern sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.

hat vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau von Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen die Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzutun. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde sowie dann, wenn auch Grundstücke in Betracht kommen, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, auch die Eisenbahn- oder Luftverkehrsbehörde zu benachrichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung hat die Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht im Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.

Da das antragsgegenständliche Vorhaben die Neuanlage, Verlegung sowie den Umbau von Landesstraßen umfasst, ist auch eine Bewilligung nach dem Stmk LStVG mitzuerteilen.

2. Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

Im antragsgegenständlichen Vorhaben sind zwei Objekte einzulösen, wovon eines (Bahnwärterhäuschen) gänzlich und das zweite Objekt (Bauernhof) eventuell nur teilweise abgebrochen werden muss, weshalb

§ 19 Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

8. *der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;*

im Vermerk mit

§ 32 Abbruch von Gebäuden

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:

1. *der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,*
2. *die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,*
3. *ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,*
4. *die Bruttogeschosßflächenberechnung aller Geschosse und*
5. *eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.*

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

zur Anwendung gelangt.

Für das zur Gänze abzutragende Bahnwärterhäuschen konnte keine eisenbahnrechtliche Baubewilligung gefunden werden.

Unterlage zum Ansuchen der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden siehe Beilage ./9.

3. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959

Im antragsgegenständlichen Vorhaben sind lt. dem Fachbericht Oberflächenwasser vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH (Einlagen Nr. 19.1) und den hydraulischen Berechnungen samt Planbeilagen vom Büro Ingenos ZT GmbH folgende Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Kainach vorgesehen:

- Geplante B70-Trasse samt Durchlässe im HQ30 Überflutungsbereich der Kainach
- Brücken an den Zubringerbächen der Kainach
- Kainachverlegung im Bereich der GKB Überführung
- Seitenarmverlegung der Kainach in Krottendorf
- Verlegung eines Schmutzwasserkanals im Bereich der GKB Überführung (GSA)

Betroffen durch diese Baumaßnahmen ist auch das öffentliche Wassergut, einerseits durch Bachverlegungen und andererseits durch ev. notwendige Baumaßnahmen entlang der Kainach.

Die neu geplante Trassierung der B70 führt vom Autobahnzubringer der A2 über landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung Westen. Die neue B70 quert nach ca. einem Kilometer nach dem Autobahnzubringer mit der „Muggaubachbrücke“ den Muggaubergbach und in weiterer Folge mit der „Lahnbachbrücke“ (Wellstahlrohr – Durchlass) den Lahn-Bach.

Der bestehende Hallersdorfweg wird als Überführungsbauwerk „Überführung Hallersdorf“ unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses hergestellt.

Nach der Überführung Hallersdorf führt die neue Trasse weiter über landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nahbereich der Kainach bis zur neu zu errichtenden „GKB-Überführung St. Johann-Köpling“ über die eingleisige Bahnstrecke der GKB.

Zur Reinigung der Straßenwässer der Überführung über die GKB Strecke wird eine Gewässerschutzanlage (Absetz- und Filterbecken) errichtet.

Kurz nach der GKB Überführung ist aufgrund einer topographischen Engstelle das Bachbett der Kainach auf eine Länge von 257m zu verlegen.

Die neue Trasse der B70 verläuft nahezu vollständig im Hochwasserabflussbereich der Kainach. Es wurden zahlreiche Varianten untersucht, um den Hochwasserabflussbereich weitgehend unverändert erhalten zu können. Die Verbesserungen und Verschlechterungen hinsichtlich des HW-Abflusses können zwar nicht vollständig ausgeglichen werden, die festgelegten Maßnahmen zielen aber darauf ab, dass sich diese möglichst ausgleichen und damit der Retentionsraum im Nahebereich der Kainach erhalten bleibt und die Verschlechterungen im Siedlungsgebiet minimiert und gegebenenfalls Verschlechterungen möglichst örtlich konzentriert gehalten werden.

Von km 5,530 bis zum Baulosende bei km 5,945 verläuft unter der LB70 – Packer Straße ein bestehender Schmutzwasserkanal DN 500. Da der bei km 5,585 befindliche Schacht hinkünftig

mitten in der Gewässerschutzanlage (GSA) liegen würde, ist vorgesehen, diesen Schacht aufzulassen und unter der GSA einen neuen Kanalabschnitt zu verlegen.

Vom neu zu errichtenden Schacht bei km 5,528 bis zum neu zu errichtenden Schacht bei km 5,572 ist daher eine neue Schmutzwasserkanalisation DN 500 auf einer Länge von 41,00 m herzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind mit dem Abwasserverband (AWV Mittleres Kainachtal mit Södingtal) die Sicherungen und die erforderlichen Anpassungen des Kanals und der Kanalschächte zu besprechen bzw. festzulegen.

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Schutz- und Regulierungswasserbauten.

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBI. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auffassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. I Z 34, BGBl. Nr. 252/1990)

Für diese antragsgegenständlichen Maßnahmen könnte eine Bewilligungspflicht, insbesondere nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 gegeben sein. Sofern im vorliegenden Fall eine

wasserrechtliche Genehmigung für das antragsgegenständliche Vorhaben erforderlich wäre, wäre diese ebenfalls mitzuerteilen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

(2) *Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

- a) *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) *die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) *eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*
- f) *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

Anzeigeverfahren

§ 114. (1) *Bewilligungspflichtige Maßnahmen, für die nach diesem Bundesgesetz oder seinen Verordnungen das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Dabei sind die erforderlichen Projektsunterlagen (§ 103) unter Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist anzuschließen.*

(2) *Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung, sofern es die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen und öffentliche Interessen (§ 105) nicht entgegenstehen, die Anwendung des Anzeigeverfahrens vorschreiben.*

(3) *Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, daß die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.*

(4) *Auf eine Bewilligung nach Abs. 3 finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die sich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahme beziehen. Solche Bewilligungen sind mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.*

4. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017

Durch die Eingriffe in die Ufergehölze an der Kainach, Muggaubach und Lahnbach ist ein Bewilligungstatbestand nach § 5 Abs. 2 lit. 2 und 5 des Stmk. NSchG gegeben, ebenso wie die Verlegung der Kainach auf einer Länge von 257 m und die geringfügige Verlegung des Lahnbaches.

§ 5

Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche

(1) *Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:*

1. *die Errichtung von Bauten und Anlagen;*
2. *die Vornahme von Geländeänderungen.*

(2) *Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:*

1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
3. Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.

(3) Zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche können durch Verordnung der Landesregierung die Vorgaben für die Bewertung festgelegt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, der Betrachtungsraum, die Bewertungskriterien für die Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes im Sinn des § 3 Abs. 1, die Einstufungen der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes sowie das Formular für die Bewertung der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes festzulegen.

(4) In gemäß Abs. 3 hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten dürfen keine Ausleitungskraftwerke bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf eisenzeitlich entstandene Seen und Weiher sowie natürlich fließende Gewässer, die innerhalb eines geschützten Bereiches gemäß §§ 7, 11 oder 12 liegen.

5. Forstgesetz 1975

Über den gegenständlichen „Rodungsantrag“ wird um die Bewilligung der für das Vorhaben erforderlichen Waldinanspruchnahme i.S.d. Bestimmungen des § 17 ForstG BGBl. Nr. 440/1975 idgF

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

angesucht.

Der gegenständliche Rodungsantrag enthält sämtliche Waldflächen, deren Rodung für den Bau der Straße erforderlich sind.

Der Antrag auf Rodung wird für alle als Wald geltenden Flächen im Sinne des ForstG gestellt.

Der Antragsteller für das gegenständliche Verfahren ist iSd § 19 (1) Z. 3 iVm § 17 (4), das für die Umsetzung verantwortliche Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau.

6. Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L

Gem § 20 Abs. 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung. Es gelten jedoch die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Dies ist hinsichtlich des antragsgegenständlichen Vorhabens zu beachten.

Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

In der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) (BGBl. II Nr. 483/2008) werden Gebiete ausgewiesen,

§ 1. Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2007, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und Luftschadstoffe, für die dort entsprechende Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:

6. *Steiermark:*

m) im Gebiet des politischen Bezirkes Voitsberg die Gemeinden Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosenthal an der Kainach, St. Johann-Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen und Voitsberg (PM10),

in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten wurden. Die Gemeinden Mooskirchen, Söding - St. Johann, Ligist und Krottendorf-Gaisfeld wurden für den Schadstoff PM10 als solches ausgewiesen. Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es zu relevanten Zusatzbelastungen größer 10 % des Grenzwertes für den Langzeitmittelwert (JMW), sowohl für den Schadstoff NO₂ als auch für den Schadstoff PM10. Allerdings wird bei beiden Schadstoffen der Grenzwert für den Jahresmittelwert gemäß Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) §20 eingehalten.

7. Arbeitnehmer/innenschutzgesetz (ASchG)

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst unter anderem insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Trasse der neuen B70 verläuft siedlungsfern, wodurch es beim Flächenverbrauch zu nicht relevanten Belastungen kommt. Dennoch ein Gehöft in der Katastralgemeinde Hallersdorf liegt im Korridorbereich der neuen Trassierung und muss abgelöst werden und im Überführungsbereich über die GKB Strecke muss ein Objekt abgetragen werden.

Arbeitsstätten, die in Folge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur aufgrund einer

Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (sogenannte Arbeitsstättenbewilligung).

§§ 93 und 94 ASchG

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,
7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,
8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,
10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,

11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich so hat die Vorschrift durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschriften erforderlich, so ist für da

s Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschriften gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschriften sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschrift nicht mehr vorliegen.

Gliederung der Einreichunterlagen

Das vorhabensgegenständliche Einreichoperat, Gesamtkoordination von ZT – Jereb, Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ing. Jürgen Jereb, Ingenieurskonsulent für Bauplanung und Baumanagement, Opernring 16/1, 8010 Graz umfasst die Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6 UVP-G 2000.

Aufgrund von Anpassungen an den Stand der Technik und Abänderungsvorgaben durch die ASV mussten Unterlagen ausgetauscht und Zusätze erstellt werden. Diese sind in der linken Spalte der Einlagenverzeichnisse bzw. auf den Titelblättern der Planunterlagen eindeutig als solche mit „F01“ oder „Zusatz“ gekennzeichnet. Die ursprünglichen Unterlagen, welche ausgetauscht wurden, sind in einer zusätzlichen Mappe „Evaluierungsmappe“ zu finden.

Das Einreichoperat gliedert sich in eine

- Mappe I, Straßenplanung (gegliedert in zwei Untermappen)
- Mappe II, Umweltuntersuchung (gegliedert in fünf Untermappen)
- Evaluierungsmappe (Altbestandsunterlagen aus UVE 2016)
nur ein Exemplar liegt für den Verhandlungsleiter bei
- Grüner Ordner 1 mit Ergänzungen 2019/20
- Grüner Ordner 2 mit Ergänzungen Elektro-/Lichttechnik
- Grundeinlöse-Unterlagen
(aus Mappe I, Straßenplanung Untermappe 2, Einlage 12a und 12b, wurden auf Grund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus allen Projekten entnommen)
- Zusammenfassung aller Einlagenblätter bzw. Inhaltsverzeichnisse des gesamten Einreichoperates

Diese Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrages und dient zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Je eine Einreichunterlage wird an die vier betroffenen Gemeinden (Mooskirchen, Krottendorf-Gaisfeld, Söding-St. Johann und Ligist) zugestellt, vier weitere Einreichunterlagen werden den Sachverständigen lt. nachfolgender Tabelle zur Verfügung gestellt.

Fachbereich	Amt	Sachverständige/r
UVE-Koordination	Land Steiermark, A15	Reiter-Puntinger Martin, DI
Abfalltechnik	Land Steiermark, A15	Reiter-Puntinger Martin, DI
Abwassertechnik	Land Steiermark, A15	Lackner Heinz, Dipl.Ing.Dr.
Bautechnik	Land Steiermark, A15	Schwarzenbacher, Edwin, DI
Boden und Landwirtschaft	soilutions Ingenieurbüro für Boden	Bauer Christian, Ing. Mag. rer. nat.
Elektro- und Lichttechnik	Land Steiermark, A15	Winkler Johann, Ing.
Gewässerökologie	Land Steiermark, A15	Hochreiter, Michael, Dr.
Hydrogeologie, Geologie, Geotechnik	Land Steiermark, A15	Konrad, Hermann Michael, Mag.
Immissions-, Emissionstechnik	Land Steiermark, A15	Pongratz, Thomas, Dr.
Klima und Energie	Land Steiermark, A15	Weiland Adelheid, Mag.
Landschaftsgestaltung	Land Steiermark, A15	Schubert, Marion, DI
Naturschutz	Land Steiermark, BBL Liezen	Mairhuber Christian, Mag.Dr.
Raumplanung	Land Steiermark, A17	Wieser, Martin, DI
Schallschutz- und Erschütterungstechnik	Land Steiermark, A15	Lammer Christian, Ing.
Umweltmedizin	Land Steiermark, A08	Kainz, Andrea, Dr.
Verkehrstechnik	Land Steiermark, A16	Richtig, Guido, Dr. DI
Waldökologie	Land Steiermark, A10	Ladner, Christof, DI
Wasserbautechnik	Land Steiermark, A15	Saler, Paul, DI
Wildökologie	Land Steiermark, A10	Pickenpack Lutz, Dr.

Urkundenvorlage

Die Antragstellerin legt für den Verhandlungsleiter folgende Urkunden bzw. Beilagen vor, die hiermit zum Antragsgegenstand erhoben werden:

- Beilage ./1 Umweltverträglichkeitserklärung in 2- facher Ausfertigung
Stand 14.5.2018
2 Barien insgesamt
Stückzahl: 14 Elbamappen

- Beilage ./2 Evaluierungsmappe (Altbestandsunterlagen aus UVE 2016) in 2- facher Ausfertigung
Stückzahl: 2 Elbamappen

- Beilage ./3 Ergänzung 2019/2020 in 2- facher Ausfertigung
Stückzahl: 2 grüne Ordner

- Beilage ./4 Ergänzung 2019 Elektro-/Lichttechnik in 2- facher Ausfertigung
Stückzahl: 2 grüne Ordner

- Beilage ./5 Zustimmungserklärung GKB

- Beilage ./6 Grundstücksverzeichnisse in einfacher Ausfertigung (aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Papierform nur an den Verhandlungsleiter)

- Beilage ./7 Zusammenstellung Rodungswaldflächen

- Beilage ./8 angrenzende, durch Rodung betroffene Anrainer

- Beilage ./9 Unterlage zur Erteilung einer Abbruchbewilligung

- Beilage ./10 Einlagenübersicht

Die Antragstellerin stellt somit im Sinne der obigen Ausführungen den

ANTRAG,

die Steiermärkische Landesregierung möge das in diesem Genehmigungsantrag und den vorgelegten Urkunden umschriebenes Vorhaben „Mooskirchen-Krottendorf“ gemäß UVP-G 2000 genehmigen.

Weiters regt die Antragstellerin an, das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG (sogenannte „Großverfahren“) durchzuführen.

Land Steiermark

Referat Gesamtverkehrsplanung und Straßeninfrastruktur – Neubau

.....

(DI Monika Hofer)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

(elektronisch gefertigt)